

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

§§ 638, 640 BGB

Zu dem vom Architekten im Regelfalle geschuldeten Werk (BGHZ 31, 224) gehört auch die Prüfung der Baurechnungen. Der Bauherr kann jedoch das Bauwerk selbst schon vorher von dem Architekten abnehmen. Den erforderlichen Willen des Bauherrn zur Teilabnahme hat der Architekt zu beweisen; in dem Bezug des Hauses allein kommt er noch nicht zum Ausdruck.

§ 639 Abs. 2 BGB

Die Verjährung der Ansprüche des Bauherrn gegen den Architekten wegen Mängeln des "Architektenwerks" (BGHZ 31, 224) wird nicht dadurch gehemmt, daß der Architekt den Bauherrn bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegen Bauunternehmer unterstützt.

BGH, Urt. v. 30. Dezember 1963 - VII ZR 88/62 - OLG Celle
IG Hildesheim

VII ZR 88/62

Verkündet
am 30. Dezember 1963
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Maschinisten Georg D [REDACTED] in O [REDACTED],
Kreis P [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Architekten Kurt K [REDACTED] in H [REDACTED], K [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 1963 unter Mit-
wirkung des Senatepräsidenten Glanzmann und der Bundes-
richter Dr. Winkelmann, Rietschel, Erbel und Dr. Vogt
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Celle vom 27. November 1961 auf-
gehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ließ sich in den Jahren 1954/1955 in einer von der Gemeinde O. errichteten Kleinsiedlung ein Haus bauen. Die Architektenarbeiten oblagen dem Beklagten, die Bau-, einschließlich der Putzarbeiten, führte der Maurermeister F. aus.

Im August 1955 zog der Kläger in das Haus ein. Nach 1 1/2 Jahren lösten sich Teile des Deckenputzes, weil die als Putzträger dienenden Schilfrohrmatten nicht quer, sondern längs der Balken angebracht und in zu großen Abständen ange-nagelt worden waren.

F. ist rechtskräftig verurteilt, die Decken neu zu verputzen. Dem ist er nicht nachgekommen. Als über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wurde, verlangte der Kläger vom Beklagten mit der Behauptung, dieser habe seine Bauaufsichtspflicht verletzt, die Beseitigung der Schäden an den Decken. In einem längeren Schriftwechsel erklärte sich der Beklagte bereit, die Decken instandsetzen zu lassen; die Kosten der notwendig werdenden Maler- und Elektroarbeiten zu übernehmen, lehnte er jedoch ab.

Der Kläger hat geklagt auf Erstattung der von ihm zur Beseitigung der Mängel an der Wohnzimmerdecke bereits auf-gewendeten Kosten im Betrage von 239 DM, auf Erneuerung des Deckenputzes in den übrigen Räumen und auf Feststellung der Verpflichtung des Beklagten, die Kosten der notwendig werdenden Maler- und Elektroarbeiten zu erstatten.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt, weil er seine Aufsichtspflicht nicht verletzt habe, die Klagan-sprüche jedenfalls verjährt seien.



Das Landgericht hat die Klage wegen Verjährung abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat aus demselben Grund die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Klagansprüche weiter. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht läßt offen, ob der Beklagte den Architektenvertrag mit dem Kläger oder der Gemeinde O. geschlossen hat und ob ihm auch die örtliche Bauaufsicht übertragen war. Für das Revisionsverfahren ist deshalb davon auszugehen, daß zwischen den Parteien ein auch die örtliche Bauaufsicht umfassender Architektenvertrag zustande gekommen ist. Ein solcher Vertrag ist als Werkvertrag zu werten. Für die Putzschäden, die Fehler des Hauses im Sinne der §§ 633 ff BGB sind, hat der Beklagte demnach einzustehen, wenn die Mängel auf einer Verletzung der ihm vertraglich obliegenden Überwachungspflicht beruhen, denn dann ist seine Architektenleistung fehlerhaft im Sinne der Werkvertragsvorschriften (BGHZ 31, 224). Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die vom Kläger daraus hergeleiteten Ansprüche gemäß § 638 BGB in 5 Jahren, gerechnet von der Abnahme des Werkes ab, verjähren (BGHZ 19, 319; 32, 206).

II.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß die Leistungen des Architekten, die sich unmittelbar auf das "Bauwerk" beziehen, abgenommen werden können, bevor der Architekt die anderen ihm obliegenden Leistungen, wie die Rechnungsprüfung, erbracht hat. Eine solche Betrachtungsweise sei hier, so meint es, deshalb gerechtfertigt, weil die Klagansprüche in keiner

Beziehung zu der Rechnungsprüfungspflicht des Beklagten stünden, sondern aus einer Verletzung der Bauaufsichtspflicht hergeleitet würden. Hiervon ausgehend erachtet das Berufungsgericht die sich unmittelbar auf das Bauwerk beziehenden Leistungen des Beklagten mit dem Einzug des Klägers im August 1955 als abgenommen. Demgemäß gelangt es zu dem Ergebnis, daß die Klagansprüche bereits verjährt waren, als die - am 15. November 1960 zugestellte - Klage am 1. November 1960 eingereicht wurde (§§ 209 BGB, 261 b ZPO).

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden.

1.) Zu dem Werk, das der Architekt auf Grund eines die Oberleitung sowie die örtliche Bauaufsicht einschließenden Architektenvertrags schuldet, gehören nicht nur die Planung des Bauwerks, die Leitung, Überwachung und Abnahme der Bauarbeiten, sondern ebenso die Feststellung des Aufmaßes, die Prüfung der Rechnungen, sowie die Feststellung der Rechnungsbeträge und der endgültigen Höhe der Herstellungskosten (§ 19 GOA; BGHZ 31, 224, 227). Erst mit dem Abschluß aller dieser Arbeiten hat er das versprochene Werk hergestellt (§ 631 Abs. 1 BGB), und erst dann kann sein Werk abgenommen werden (§ 640 Abs. 1 BGB).

2.) Allerdings ist dem Berufungsgericht zuzustimmen, daß ein Werk, wie sich auch aus § 641 BGB ergibt, gegebenenfalls in Teilen abgenommen werden kann, und daß dies auch für das Werk des Architekten gilt. So ist es, wie das Berufungsgericht annimmt, denkbar, daß der Bauherr vom Architekten das Bauwerk selbst als Ergebnis der planenden, bauleitenden und überwachenden Tätigkeit abnimmt, bevor die Rechnungen geprüft, die Rechnungsbeträge festgestellt und die Höhe der Herstellungskosten ermittelt sind. Eine solche Teilabnahme setzt aber voraus, daß ein dahingehender Willen des Bauherrn klar zum Ausdruck kommt. Der Wille, das fertige Bauwerk schon vor der Erledigung der übrigen vom Architekten geschuldeten Leistungen abzunehmen, darf nicht unterstellt werden und ist auch nicht zu vermuten, sondern der Architekt

muß ihn, wenn er sich auf eine Vorwegabnahme des Bauwerks beruft, einwandfrei beweisen. Die bloße Tatsache, daß der Bauherr das Haus bezieht, bringt den Willen noch nicht hinreichend zum Ausdruck.

Es darf dabei nicht übersehen werden, daß die Rechnungsprüfung in aller Regel keine unbedeutende Nebenleistung des Architekten ist und daß auch noch bei dieser Tätigkeit Fehler, die bei der Errichtung des Bauwerks unterlaufen sind, entdeckt werden können.

3.) Weitere Umstände, die für die angenommene Teilabnahme sprechen könnten, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Sofern der Beklagte nicht eine vor dem 1. November 1955 erfolgte Vorwegabnahme des Hauses durch den Kläger nachzuweisen vermag, bleibt zu prüfen, wann die Rechnungsprüfung abgeschlossen worden ist. Das ist im wesentlichen eine Tatsachefrage. Damit, daß der Beklagte die Rechnungen mit seinem Prüfungsvermerk versehen hatte, muß die Rechnungsprüfung noch nicht beendet gewesen sein; andererseits steht aber auch nicht jede spätere Gegenvorstellung eines Handwerkers dem Abschluß der Rechnungsprüfung entgegen.

III.

Dem Berufungsgericht ist zuzustimmen, daß die Verjährung, falls sie eingetreten sein sollte, nicht durch ein Anerkenntnis des Beklagten (§ 208 BGB) unterbrochen worden ist. Ohne Rechtsfehler entnimmt es dem Schriftwechsel der Parteien, daß der Beklagte lediglich eine vergleichsweise Erledigung des Streits angeboten hat.

Die Revision legt nicht dar, inwiefern der Beklagte die Ansprüche des Klägers anerkannt haben soll.

IV.

Zu Unrecht rügt auch die Revision, das Berufungsgericht habe nicht geprüft, ob die von ihm bejahte Verjährung gemäß § 639 Abs. 2 BGB gehemmt war.

§ 639 Abs. 2 BGB setzt voraus, daß der Unternehmer sein Werk im Einverständnis mit dem Besteller auf gerügte Mängel untersucht oder daran Mängel zu beseitigen versucht.

1.) Es genügt also nicht, daß der Beklagte als Architekt des Klägers diesem bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen den Maurermeister F. [REDACTED] wegen dessen mangelhafter Arbeit behilflich war. Gegen den Beklagten hatte der Kläger damals wegen der Mängel noch keine Ansprüche gestellt. Es ist deshalb unerheblich, ob der Beklagte im Auftrag des Klägers den Maurermeister F. [REDACTED] in einem Schreiben vom 19. Juni 1957 zur Nachbesserung aufgefordert hat, denn damit unterzog er sich nicht etwa der gleichzeitigen Beseitigung seiner eigenen Fehler.

Daß der Beklagte sich bereit erklärt habe, "von sich aus", die Decken mit Dämmfaserplatten zu bekleiden, ist in dem von der Revision angeführten Schreiben des Beklagten vom 11. April 1957 mit keinem Wort gesagt und hat auch der Kläger ihm in den Vorinstanzen nicht entnommen. Das Berufungsgericht hatte deshalb keinen Anlaß, in dieser Hinsicht Fragen zu stellen (§ 139 ZPO).

2.) Aus dem von der Revision angeführten Schriftwechsel, den die Parteien und ihre Anwälte nach Abschluß des Rechtsstreits zwischen dem Kläger und F. [REDACTED] geführt haben, ergibt sich, daß der Beklagte, und zwar von Anfang an, unter Ablehnung einer rechtlichen Verpflichtung angeboten hat, die unstreitig mangelhaften Decken in-standsetzen zu lassen, daß er jedoch die Kosten für notwendig werdende Maler- und Elektroarbeiten zu zahlen abgelehnt hat. Diesen Vergleichsvorschlag hat der Kläger nicht angenommen. Ein bloßer Vergleichsvorschlag ist aber keine die Verjährung hemmende Maßnahme i.S. des § 639 Abs. 2 BGB.

3.) Das Berufungsgericht hat noch geprüft, ob der Kläger wegen der gescheiterten Vergleichsverhandlungen der Verjährungseinrede des Beklagten den Gegeneinwand der Arglist entgegensetzen kann. Das hat es mit Recht verneint. Ihm ist zuzustimmen, daß der Beklagte mit dem Schriftwechsel den Kläger nicht, auch nicht unabsichtlich, von der rechtzeitigen Klagerhebung abgehalten hat (RGZ 115, 135, 137). Der Beklagte hat vielmehr in seinem Schreiben vom 28. März 1960 den Kläger vor die Wahl gestellt, sein Angebot anzunehmen oder ihn zu verklagen. Der Kläger hat seinerseits im Schreiben vom 13. August 1960 Erfüllung seiner Forderung innerhalb von 8 Tagen verlangt, andernfalls er klagen werde. Er hat aber die Klage erst am 1. November 1960 eingereicht, obwohl der Anwalt des Beklagten ihn im Schreiben vom 20. Oktober 1960 darauf hingewiesen hatte, daß der Beklagte in einem Rechtsstreit die Einrede der Verjährung erheben werde. Dem

Berufungsgericht ist zuzustimmen, daß demnach der Kläger es sich selbst zuzuschreiben hat, falls die Verjährungsfrist abgelaufen sein sollte.

Glanzmann

Bundesrichter Dr. Winkelmann
ist mit Ende Dezember 1963 in
den Ruhestand getreten und kann
deshalb nicht unterschreiben.

Rietschel

Glanzmann

Erbel

Dr. Vogt